

entsprechend § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. I S. 99) zu verfahren,“

tl.

Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues

Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes

§ 4

(1) Die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues erfolgt durch die Sparkassen. Die Deutsche Investitionsbank übergibt in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1959 die Investitionskontrolle den Sparkassen.

(2) Die nach dem Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues — Teil Volkseigener Wohnungsneubau — einzusetzenden Finanzierungsmittel gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes sind entsprechend dem Baufortschritt zur Verfügung zu stellen.

(3) Bis zur Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen über die Ausgabe der Obligationen stellen die Sparkassen die für die planmäßige Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues erforderlichen Mittel durch Sonderkredit bereit. Der Sonderkredit wird aus dem Gegenwert der auszugebenden Obligationen abgedeckt. Die Zinsen für den Sonderkredit werden den Sparkassen aus dem Staatshaushalt erstattet. Die Finanzierung materieller und finanzieller Überhänge erfolgt nach § 11.

§ 5

(1) Aus den Finanzierungsquellen gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes werden nur die reinen Kosten des Wohnungsbaues im Sinne der von der Staatlichen Plankommission erlassenen methodischen Grundsätze für die Planung der Volkswirtschaft** finanziert.

(2) Zu den reinen Kosten des Wohnungsbaues gehören außer dem Bau des Wohnhauses selbst alle auf dem Wohngrundstück durchzuführenden Arbeiten.

(3) Zu den reinen Kosten des Wohnungsbaues gehören nicht die Beschaffungskosten für das Baugelände, die Aufschließungskosten sowie die Kosten für den Bau von Läden, sonstigen gewerblichen Räumen und anderen Folgeeinrichtungen. Diese Kosten sind aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Auch die Projektierungskosten gehören nicht zu den reinen Kosten des Wohnungsbaues; sie sind aus dem Haushalt zu finanzieren.

§ 6

(1) Obligationen dürfen nur für die im Plan des Wohnungsneubaues enthaltenen volkseigenen Bauvorhaben als Finanzierungsquelle eingesetzt werden.

(2) Bei Bauvorhaben, deren Beginn und Bezugsfertigstellung planmäßig auf zwei aufeinanderfolgende Planjahre verteilt wird (Fortführungsbauten), sind für jeden

der in den einzelnen Planjahren durchzuführenden Teile des Bauvorhabens die zur Finanzierung vorgesehenen Obligationen gesondert zu beschließen und auszugeben.

§ 7

(1) In Durchführung des § 5 Ziff. 1 des Gesetzes ist der Rat des Bezirkes verpflichtet, mindestens 75 % der ihm im Planjahr aus Lotto- einschließlich Bärenlotterie-Einnahmen zufließenden Beträge den Räten der Kreise zweckgebunden für die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind für die Finanzierung des Neubaus einzusetzen, soweit sie nicht gemäß § 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956 bis 1960 (GBI. I S. 41) für die Gewinnung zusätzlichen volkseigenen Wohnraumes durch Um- und Ausbau, Wiedergewinnung zweckentfremdet genutzten Wohnraumes sowie Wiedernutzbarmachung verfallenen Wohnraumes erforderlich sind.

(2) Von der dem Rat des Bezirkes im Planjahr aus Lotto- einschließlich Bärenlotterie-Einnahmen zufließenden Gesamtsumme ist vor Errechnung der 75 % derjenige Betrag abzusetzen, der zur Durchführung der von den örtlichen Organen vor Inkrafttreten des Gesetzes gefaßten Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln aus Lotto- einschließlich Bärenlotterie-Einnahmen im Planjahr benötigt wird.

(3) Sonstige Mittel im Sinne des § 5 Ziff. 3 des Gesetzes sind übertragene Mittel aus Vorjahren und Mittel aus dem Nationalen Aufbauwerk, die außer den von der Bevölkerung im Nationalen Aufbauwerk unmittelbar für den Wohnungsbau aufgebrachten Leistungen (§ 5 Ziff. 6 des Gesetzes) zur Verfügung stehen.

(4) Werden im Laufe des Planjahres erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung gemäß § 5 Ziff. 3 des Gesetzes für die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues eingesetzt, so ist die Inanspruchnahme der für das Planjahr beschlossenen Obligationenmittel entsprechend zu vermindern. Die auf diese Weise nicht verbrauchten Obligationenmittel sind dem Tilgungsstock zuzuführen.

(5) Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime im Sinne des § 5 Ziff. 4 des Gesetzes sind die den Städten und Gemeinden aus solchen Verkäufen verbleibenden Baranteile. Sie sind in vollem Umfang für die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues einzusetzen. Sind volkseigene Wohnungsneubau-Vorhaben im Plan des Wohnungsbaues der Stadt oder Gemeinde nicht enthalten, so sind diese Mittel für die Gewinnung zusätzlichen volkseigenen Wohnraumes zu verwenden.

(6) Baukostenzuschüsse gemäß § 5 Ziff. 5 des Gesetzes sind nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzuzahlen.

§ 8

Werden die im Volkswirtschaftsplan geplanten Baukosten eines im Planjahr durchgeführten volkseigenen Wohnungsneubau-Vorhabens nicht voll in Anspruch ge-

** Für das Jahr 1959 sind diese Grundsätze im Sonderdruck Nr. 277 des Gesetzblattes verkündet.